CHARTA VON EHRENAMTLICHEN

EUROPÄISCHE CHARTA DER RECHTE UND PFLICHTEN VON EHRENAMTLICHEN

Editorial team

Editor in Chief — Giuseppe Porcaro
Copy Editor — Thomas Spragg
Graphic Design — Laurent Doucet

European Youth Forum
120, rue Joseph II
1000, Bruxelles
Belgium – Belgique

with the support of :
the European Commission
the European Youth Foundation of the Council of Europe

Youth in Action Programme

COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

ISSN : 2032–9938

creative commons

2012 European Youth Forum

PRÄMBEL

Sektion I – Definition

1. **Definition einer/s Ehrenamtlichen**
2. **Definition von Anbietern von Ehrenamt**
3. **Definition von ehrenamtlichen Tätigkeiten**

Sektion II

1. **Die Rechte von Ehrenamtlichen**
2. **Verpflichtungen der Ehrenamtlichen**

Sektion III

1. **Rechte der ehrenamtlichen Trägers**
2. **Pflichten der ehrenamtlichen Trägerschaften**

Sektion IV – Umsetzung

PRÄMBEL

Wir, die Unterstützen dieser Charta, glauben an den Zugang zu Ehrenamt und aktiven Beteiligungsformen als Recht und nicht als Privileg. Wir sind fest überzeugt, dass jede Person das Recht hat ehrenamtlich tätig zu sein, unabhängig von ihrem Standort. Um die Kultur von Beteiligung, persönlicher und verantwortungsbewusster Weiterentwicklung und ebenso aktiver Bürgerbeteiligung in Europa und der Welt zu pflegen, müssen ehrenamtlich Tätige Zugang und Unterstützung bekommen an ehrenamtlichen Tätigkeiten mitzuwirken. In jedem Fall müssen Ehrenamtliche in erster Linie, durch Rechte, welche ihren Bedürfnissen und Aufgaben entsprechen ermächtigt werden. Ehrenamt benötigt ein bekräftigendes und aktivierendes Umfeld. Wir sind überzeugt, dass die volle und effektive Umsetzung der Rechte und Pflichten in dieser Charta die Bedingungen für Ehrenamtliche und Ehrenamt als solche verbessern wird.

Ein auf Grundrechten basierender Ansatz zum Ehrenamt, fußend auf den Normen, Prinzipien, Standards und Zielen des Ehrenamts, berücksichtigt den spezifischen Kontext und die vielfältigen Formen ehrenamtlicher Tätigkeiten als Ausgangspunkt. Er etabliert Ehrenamtliche als aktive Rechtsinhaber ein und weist den Verantwortlichen entsprechende Pflichten zu. Des Weiteren soll der Grundrechtsbasierte Ansatz die Rechteinhaber dazu befähigen und animieren von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Die Grundlage für den rechtsbasierten Ansatz zum Ehrenamt wurde in Schlüsseldokumenten und entsprechenden Instrumenten der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union gelegt.[1]

Auch die Allianz der Organisationen für das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011, bestehend aus ca. 40 Europäischen Netzwerken, welche das Ehrenamt unterstützen, stellte fest: „Trotz einer Vielzahl an Hinweisen, Definitionen und Traditionen für Ehrenamt (...) Ehrenamt ist ein

1. (63/153 (2009) and A/RES/57/106 (2002)); ((2007/2149(INI) and 2005/C 292/03); (European Treaty Series · No. 175)

integraler Bestandteil aktiver Bürgerbeteiligung und verdient – als Ergänzung zu politischer Beteiligung – bessere Anerkennung, Bewerbung und Förderung".[2]

Mehr als 100 Millionen Menschen in Europa sind ehrenamtlich tätig[3], 3 von 10 Europäern geben an aktiv ehrenamtlich tätig zu sein und fast 80% der Europäischen Bürger meinen das ehrenamtliche Aktivitäten ein wichtiger Bestandteil demokratischer Kultur in Europa sind.[4] Daher ist eine Investition in das Ehrenamt ein Investment in gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Darum bedarf Ehrenamt, als Wert, volle Anerkennung in Bezug auf die Schaffung einer Europäischen Identität, aktiver Bürgerbeteiligung, seiner Unterstützung des gesellschaftlichen Gesamtwohls und menschlicher, sowie sozialer Entwicklung. Sie ist ebenfalls eine Quelle wirtschaftlichen Wachstums, führt zu Integration und Beschäftigung und stellt in sich selbst eine positive Entwicklung dar und einen Mechanismus zum besseren Zusammenhalt. Ehrenamt baut wirtschaftliche, soziale und umgebungsbedingte Ungleichheiten ab.

Die Charta bekräftigt die Rolle von Organisationen, welche sich auf Mitbestimmung stützen, als Hauptvermittler von Ehrenamt. Dies bedeutet, dass Ehrenamtliche Zugang zu den Entscheidungsprozessen der Organisationen haben müssen und daher aktiv am Leben in der Organisation teilnehmen können. Gleichzeitig berücksichtigt die Charta die Vielfalt von ehrenamtlichen Aktivitäten, Anbietern von Ehrenamt und Freiwilligentätigkeit unabhängig von diesen Anbietern. Die Charta stellt die Bedürfnisse aller Ehrenamtlichen dar, womit auch die Rechte aktiver Bürger, welche außerhalb von ehrenamtlichen Organisationen aktiv sind, eingebunden sind.

Die Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen schafft eine einheitliche Definition für Ehrenamt, Ehrenamtlicher Aktivitäten, Anbietern von Ehrenamt von der lokalen bis zur Europäischen Ebene und zeigt einen umfassenden Satz von Grundrechten für Ehrenamtliche und Anbietern von Ehrenamt auf. Des Weiteren bietet die Charta einen Anreiz zur Gestaltung und Erneuerung von Policies verbunden mit Ehrenamt auf allen Ebenen, ohne konkrete Implementationsmechanismen festzulegen oder Rechteinhaber vorauszusetzen; Vielmehr liegt der Fokus auf der Definition und Erklärung der Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen.

2. www.eyv2011.eu
3. Special Eurobarometer 273
4. Eurobaromètre, 2007

SEKTION I
DEFINITION

1. Definition einer/s Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche sind Personen, welche in freiem Willen Aktivitäten zum Wohl der Gesellschaft austragen. Diese Aktivitäten solle keinen Gewinn erwirtschaften, sondern unterstützen die persönliche Entwicklung der Ehrenamtlichen, welche ihre Zeit und Energie für das Gemeinwohl, ohne finanzielles Streben unternehmen.

2. Definition von Anbietern von Ehrenamt

Anbieter von Ehrenamt sind gemeinnützige Organisationen, unabhängige, selbstbestimmte Gruppen und andere gemeinnützige Strukturen, zum Beispiel Behörden. Sie sind aktiv im öffentlichen Raum und ihre Aktivitäten zielen, zumindest teilweise, darauf ab das öffentliche Wohl zu fördern[5].

3. Definition von ehrenamtlichen Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind Aktivitäten welche von Ehrenamtlichen umgesetzt werden. Die Aktivitäten unterstehen keinem Gewinnstreben und ersetzen keine bezahlten Angestellten. Die Aktivität kann durch einen Anbieter von Ehrenamt oder auf eigene Initiative der Ehrenamtlichen begonnen werden.

5. COM(1997) 241 : COMMUNICATION FROM THE COMMISSION on PROMOTING THE ROLE OF VOLUNTARY ORGANISATIONS AND FOUNDATIONS IN EUROPE;

SEKTION II

1. Die Rechte von Ehrenamtlichen

Grundrechte

Artikel 1
Jeder der eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, ist berechtigt zu dem Status „Ehrenamtliche/r“ und hat Anspruch auf diese Grundrechte.

Artikel 2
Die Ehrenamtlichen genießen den vollen Schutz der Menschenrechte[6], während sie die ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Artikel 3
Jede Person hat Anspruch auf gleichen Zugang zu ehrenamtlichen Gelegenheiten[7] und Schutz vor jeglicher Form von Diskrimination, u. A. auf Grund von Alter, Gender, sexueller Identität, Rasse, ethnischem Hintergrund, Hautfarbe, Sprache, Behinderung, Religion, politischer oder anderer Meinungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Eigentum, Geburtsort oder anderem Status und sollen nicht diskriminiert werden aufgrund von Hintergrund oder Überzeugungen.

Artikel 4
Niemand soll durch das Recht von der Teilnahme an ehrenamtlichen Aktivitäten seiner Wahl ausgeschlossen werden, solang die Aktivität zum Gemeinwohl stattfindet und die Menschenrechte achtet.

Artikel 5
Alle Ehrenamtlichen sollen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

Artikel 6
Alle Ehrenamtlichen genießen das Recht auf soziale Absicherung während seiner ehrenamtlichen Aktivitäten, in Form von Kranken- und Haftpflichtversicherung.

6. Universal Declaration of Human Rights
7. Please see Article 28

Artikel 7

Alle Ehrenamtlichen haben das Recht seine Privat- und Arbeitsleben mit dem Ehrenamt vereinen zu dürfen, und können dadurch ein gewisses Maß an Flexibilität für sein Ehrenamt bereitstellen. Alle Ehrenamtlichen haben das Recht eine Aufgabe abzulehnen, welche gegen ihren Glauben oder ihre Überzeugungen verstoßen.

Artikel 8

Alle Ehrenamtlichen haben das Recht außerhalb seines Herkunftslandes oder ständigen Wohnsitzes ehrenamtlich tätig zu sein. Daher müssen Visa, bei Bedarf, kostenfrei und mit einem transparenten, offenen und frei zugänglichen Verfahren, welches Freiwilligenmobilität bevorzugt, erhältlich sein.

Recht auf Unterstützung von den Anbietern von Ehrenamt

Artikel 9

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf die Rückerstattung der Kosten, welche durch ihre Ehrenamtliche Aktivität entstanden sind, unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen, die mit der Vielfalt des Ehrenamtes einhergehen. Diese Rückerstattungen sollen keiner Steuer unterliegen.

Artikel 10

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch darauf nach bestehenden Normen, Prinzipien, Standards und Zielen von Gesetzen, welche sich auf Ehrenamt beziehen, behandelt zu werden.

Artikel 11

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf eine umfassende Aufgabenbeschreibung, welche ihnen erlaubt ihre Tätigkeiten klar zu verstehen und die Ziele und Aufgaben gut umzusetzen. Die Aufgabenbeschreibung sollte, soweit wie möglich, gemeinsam von Ehrenamtlichen und den Anbietern von Ehrenamt entwickelt werden und sollte, falls notwendig, auch während der Durchführung der Aktivität aktualisiert werden. Des Weiteren sollten die komplementären Rollen zwischen Ehrenamtlichen und Angestellten festgelegt werden und garantiert werden, dass zwischen ihnen eine gute Kooperation existiert.

Artikel 12

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf Unterstützung und Feedback während der ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies umfasst Vorbereitung der Aktivität, persönliche Hilfeleistung, Unterstützung während der Umsetzung und angemessener Evaluation und Nachbesprechung im Anschluss an die Aktivität und volle Unterstützung in der Umsetzung von notwendigen Folgeaktivitäten.

Artikel 13

Alle Ehrenamtlichen haben das Recht am Entscheidungsprozess über ihre ehrenamtliche Aktivität auf einer adäquaten Ebene teilzunehmen. Zusätzlich sollten alle Ehrenamtlichen Zugang zu den demokratischen Entscheidungsprozessen der Organisation haben. Alle Ehrenamtlichen sollten Ownership über ihre Projekte haben, durch gemeinsame Entscheidungen während der Implementation des Prozesses und das Recht haben an den demokratischen Entscheidungen in Bezug auf das Projekt teilzuhaben.

Recht auf persönliche Weiterentwicklung

Artikel 14

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch auf notwendige Weiterbildung und Training um ihre ehrenamtliche Leistung mit bestem Wissen und voller Kompetenz umzusetzen.

Artikel 15

Alle Ehrenamtlichen haben das Recht ihre Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, erworben durch das Ehrenamt, durch formale Bildung und professionelle Strukturen und Institutionen anerkannt zu bekommen. Ehrenamtliche sollten das Recht haben neue Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln und den Raum haben sie zu erproben und weiterzubilden entlang ihres eigenen Lernpfades.

Artikel 16

Alle Ehrenamtlichen haben Anspruch, falls ihre Tätigkeit dies voraussetzt, auf Flexibilität der Arbeitszeit und Bildungsmaßnahmen um ehrenamtliche Tätigkeiten durchzuführen. Sollte die Durchführung von Ehrenamtlichen Aufgaben Flexibilität seitens vertraglicher oder Bildungsverpflichtungen bedürfen, muss der/die Ehrenamtliche die Zustimmung von Arbeitgeber oder Bildungsinstitut einholen.

2. Verpflichtungen der Ehrenamtlichen

Artikel 17

Alle Ehrenamtlichen beachten die Rechtsgrundsätze und achten das Gleichbehandlungsgebot während ihren ehrenamtlichen Handlungen.

Artikel 18

Alle Ehrenamtlichen haben die Verantwortung die Integrität, Vorsätze, Aufgaben und Werte der Anbieter von Ehrenamt zu respektieren.

Artikel 19

Alle Ehrenamtlichen halten ihre Zusagen an die Anbieter von Ehrenamt in Bezug auf aufgewandte Zeit und Einsatz, auf welche sich geeinigt wurde um die ehrenamtliche Aktivität und ihre Qualität einzuhalten.

Artikel 20

Jeder Ehrenamtliche hat die Pflicht (Verantwortung) sich an angeboten Weiterbildungsmaßnamen zu beteiligen. Vor allem wenn solche Trainingseinheiten wichtig und notwenige Kenntnisse für die vereinbarten, ehrenamtliche Aufgabe vermitteln. Das Trainingsangebot sollte ohne weitere Kosten für den Ehrenamtlichen angeboten werden.

Artikel 21

Jeder Ehrenamtliche ist verpflichtet die Diskretion der Organisation zu wahren. Dies gilt insbesondere für interne Informationen, rechtliche Vorgänge, persönliche Daten der Mitglieder, der Mitarbeiter und der Zielpersonen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Artikel 22

Alle Ehrenamtlichen verstehen, dass ihre ehrenamtliche Tätigkeit das Ziel hat dem Gemeinwohl und der Gesellschaft förderlich zu sein.

Artikel 23

Alle Ehrenamtlichen kooperiert mit anderen Ehrenamtlichen in der Organisation, überall drt wo es notwendig ist. Damit trägt er zur Nachhaltigkeit der Kommunikation mit anderen und beim Übertragen von Aufgaben beim Auslaufen der Tätigkeit bei.

SEKTION III

1. Rechte der ehrenamtlichen Trägers

Artikel 24
Gemeinnützige Organisationen und Gruppen welche unabhängig, sich selbst steuernde und gemeinnützige Stellen sind, ebenso öffentliche Träger, die ehrenamtliche Aufgaben anbieten haben den Staus einer ehrenamtlichen Trägerschaft.

Artikel 25
Ehrenamtliche Träger haben das Recht auf eine stabiles und nachhaltiges Rahmenwerk und ein förderndes Umfeld, einschließlich angemessener finanzieller Unterstützung welche offen, lang anhaltend und flexible Finanzierung bietet.

Artikel 26
Ehrenamtliche Trägerschaften haben einen Anspruch darauf in politische Prozessen bezüglich der Ehrenamtlichen Tätigkeit, die Interessen und Bedürfnisse ihrer ehrenamtlichen Mitglieder zu vertreten. Die beträchtliche Expertise der ehrenamtlichen Trägerschaften, welche durch ihre Nähe zu Ehrenamtlichen entsteht, sollten sie im politischen Willenbildungsprozess Gehör finden wenn es in Gesetz und Politik um Ehrenamtlichtkeit geht.

Artikel 27
Ehrenamtliche Trägerschaften sollten ihre Einnahmen nicht versteuern müssen.

Artikel 28
Ehrenamtliche Trägerschaften sollten ihre Ehrenamtliche auf Grund ihrer Ziele und ihrer Vision, sowie anhand notwendiger Kenntnisse und Erfahrungen welche für die Tätigkeiten erfordern.

2. Pflichten der ehrenamtlichen Trägerschaften

Kernpflichten

Artikel 29
Ehrenamtliche Trägerschaften sind in der Verantwortung Gesetzvorschläge

entwickeln welche die Rechte der Ehrenamtlichen respektieren.

Artikel 30

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten informiert sein über das rechtliche Rahmenwerk des Ehrenamts und überprüfen/nachweisen die rechtliche Umsetzung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Artikel 31

Ehrenamtliche Trägerschaften müssen Risiken minimieren und klare Anleitungen für ihre Ehrenamtliche zur Verfügung stellen. Diesem Ansatz folgend verpflichtet sich die Trägerschaft das sicherste, mögliche Umfeld für ihre Ehemaligen und alle notwendigen Informationen, bezüglich Risiken der Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 32

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten gleichberechtigen und transparenten Zugang zu Informationen rund um ehrenamtliche Mitarbeit sowie die Rechten und Pflichten eines Ehrenamtlichen zur Verfügung stellen.

Artikel 33

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten einen integrierenden und gleichberechtigtes Auswahlverfahren für Tätigkeiten ihrer Ehemaligen umsetzten. Sie sollten Einschränkungen aufzeigen und Möglichkeiten entwickeln diese zu abzubauen um eine größere Gruppe an Ehemaligen involvieren zu können.

Artikel 34

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten sicherstellen, dass ein Versicherungsangebot zur Verfühgung steht, welches die soziale Absicherung für Gesundheit und Haftbarkeit während der ehrenamtlichen Tätigkeit einschließt.

Artikel 35

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten Ehrenamtlichkeit fördern für das Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen.

Pflichten zur Unterstützung des Ehrenamtlichen

Artikel 36

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten finanzielle Auslagen die im Bezug durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind zurückerstatten.

Artikel 37

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten eine klare Aufgabenbeschreibung für die ehrenamtliche Tätigkeit zur Verfügung stellen. Dieser Aufgabenrahmen sollte soweit es möglich ist und zu dem höchst möglichen Grad zusammen mit den Ehrenamtlichen entwickelt und vereinbart werden. Der Aufgabenrahmen sollte, wenn nötig, während der Tätigkeit angepasst werden.

Artikel 38

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten sich für die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätstandarts verantwortlich fühlen, um Vorbereitung und Nachbereitung, des Weitern das Angebot von persönlicher Anleitung, Hilfe und Beobachtung im Verlaufe des Prozesses, sowie eine klare Auswertung und umfassende Hilfe in der Verwirklichung von notwendigen Nachbereitungsaktivitäten sicherzustellen. Idealerweise sollten die ehrenamtlichen Trägerschaften ein System zur Qualitätskontrolle entwickeln.

Artikel 39

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten die notwendigen Werkzeuge und Zugang zu den existierenden und zukünftigen Mittel zur Verfügung stellen um es den Ehrenamtlichen die Umsetzungen der vereinbarten Tätigkeiten zu ermöglichen.

Artikel 40

Ehrenamtliche Träger sollten Strukturen für die Übergabe und Berichte für die Ehrenamtlichen entwickeln um die verantwortliche Entwicklung von ehrenamtlichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Artikel 41

Ehrenamtliche Träger sollen sicherstellen, dass ihre Ehrenamtlichen auf einer angemessenen Ebene an den Entscheidungsprozessen beteiligt sind. Des Weiteren, sollten ehrenamtliche Träger eine Teilhabe ihrer Ehrenamtlichen an Projekten durch Entscheidungskompetenz und Umsetzung, sowie Mitbestimmung in einem demokratischen Entscheidungsprozess ermöglichen. Die ehrenamtlichen Träger sollen den Beteiligung ihrer Ehrenamtlichen am Leben ihrer Organisation und des Entscheidungsprozesses sicherstellen. Des Weiteren, müssen die Träger ihren Ehrenamtliche die Freiheit zugestehen eigene Initiativen zu entwickeln so lange diese des Ziels der Organisation förderlich sind.

Artikel 42

Ehrenamtliche Trägerschaften sollen sicherstellen, dass die notwendige Unterstützung für spezielle Gruppen von potentiellen Ehrenamtlichen, wie Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Problemen, so wie Minderjährigen oder älteren Mitbürgern gegeben sind um ihnen ein Ehrenamt zu ermöglichen.

Pflichten zur Entwicklung des Ehrenamtlichen

Artikel 43

Ehrenamtliche Trägerschaften sollten sicherstellen, dass der Ehrenamtliche die notwendige Weiterleitung während des Verlaufs seiner Tätigkeit erfährt. Des Weiteren, sollte der Träger sicherstellen, dass der Ehemalige eine Möglichkeit hat seine Fähigkeiten und Kompetenz zu erweitern und ihn mit den richten Werkzeugen ausstatten diese den Lernprozess zu reflektieren.

Artikel 44

Ehrenamtliche Trägerschaften sollen sicherstellen, dass eine Infrastruktur entsteht welche die Kompenz und Erfahrung die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit entwickelt, anerkennt Dies gilt auch in Kooperation mit Bildungs- und Arbeitsstrukturen sowie in deren Institutionen.

Artikel 45
Ehrenamtliche Trägerschaften müssen die persönliche und berufliche Privatspäre ihrer Ehrenamtlichen schützen, ebenso die Integrität ihrer Daten.

SEKTION IV
UMSETZUNG

Diese Charta dient als ein Appell für die europäischen, national und lokalen Behörden und alle anderen Körperschaften einen rechtlichen Rahmen für Ehrenamtlichkeit zu entwerfen und existierende Gesetzte zu aktualisieren. Um das Ziel des Respekts, der Schutzes und die Umsetzungen der Rechte eines Ehrenamtlichen zu erreichen braucht man einen rechtlichen Rahmen für Ehrenamtlichkeit, welcher Rechte und Pflichte eines Ehrenamtlichen, der ehrenamtlichen Trägerschaften und die Rolle der Behörden auf allen Ebenen regelt.

Um diese Charta umzusetzen und ein rechtlichen Rahmen für ganz Europa zu erreichen, müssen öffentlichen Institutionen angemessene Gesetze, Programme und Maßnahmen in Kooperation mit allen Beteiligten verwirklichen. Das konstante Beteiligung und Konsultation der Kernakteure in der Planungs-, Umsetzung-, Beobachtungs- und Auswertungsphase müssen dabei sichergestellt werden, mit dem Ziel Teilhabe und aktive Bürgerbeteiligung zu fördern. Die Entstehung diese Foren auf den nationalen sowie auf der europäischen Ebene benötigt ausreichende und nachhaltige finanzielle Förderung.

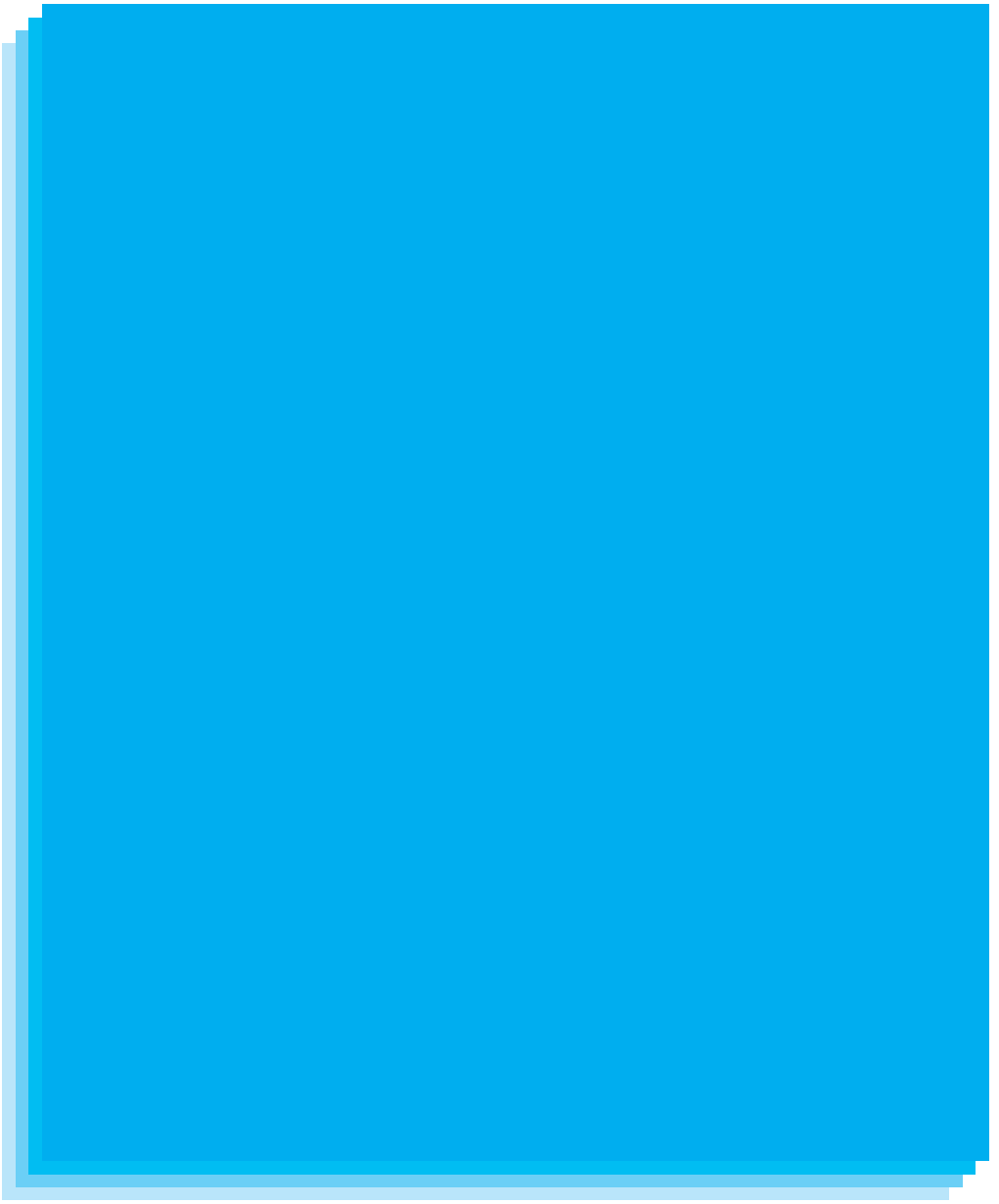

european
youth forum